



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

39. Jahrgang

ausgegeben am **01. 07.2013**

Nummer **09**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

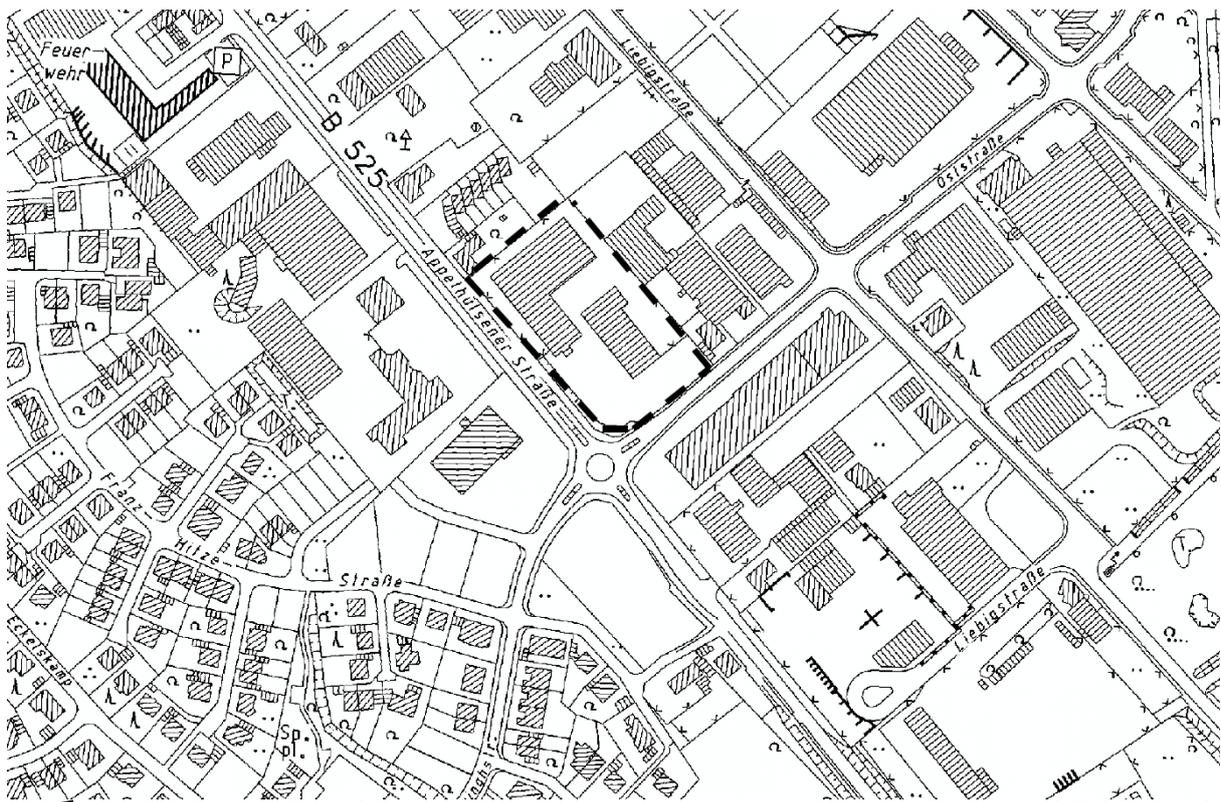
- | | | |
|----|---|-----------|
| 45 | Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 „Bau- und Gartenmarkt“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung | 112 - 114 |
| 46 | Amtliche Bekanntmachung Information über die Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Aufstellung der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 103 „Neufassung und Erweiterung des zurzeit noch verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 69 Südwestlich Appelhülsener Straße II“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB Hinweis gemäß § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB | 115 - 116 |
| 47 | Amtliche Bekanntmachung der im Monat Juni 2013 bei der Gemeinde als gefunden oder verloren gemeldeten Gegenstände | 117 |

Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 „Bau- und Gartenmarkt“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 11.06.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. Nr. 126 „Bau- und Gartenmarkt“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 befindet sich im Ortsteil Nottuln im Bereich der Kreuzung Appelhülsener Straße / Oststraße. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 „Bau- und Gartenmarkt“ (ohne Maßstab)

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vergrößerung und Umstrukturierung eines Bau- und Gartenmarktes zu schaffen.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 126 „Bau- und Gartenmarkt“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

| | |
|-----------------------|--------------------------------|
| Mo. – Fr. | 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr |
| Mo., Di., Mi., | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Do. | 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 27.06.2013



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Information über die Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Aufstellung der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 103 „Neufassung und Erweiterung des zurzeit noch verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 69 Südwestlich Appelhülsener Straße II“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Hinweis gemäß § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird gemäß § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit im Zeitraum **vom 17.07.2013 bis einschließlich 31.07.2013** über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Aufstellung der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 103 unterrichten kann. Die Öffentlichkeit kann sich bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau und Ordnung, Obergeschoss, Zimmer 815/816**

in der Zeit

| | |
|----------------------|----------------------------|
| Mo.-Fr. | 8.30 bis 12.30 Uhr |
| Mo., Di., Mi. | 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Do. | 14.00 bis 18.00 Uhr |

unterrichten. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

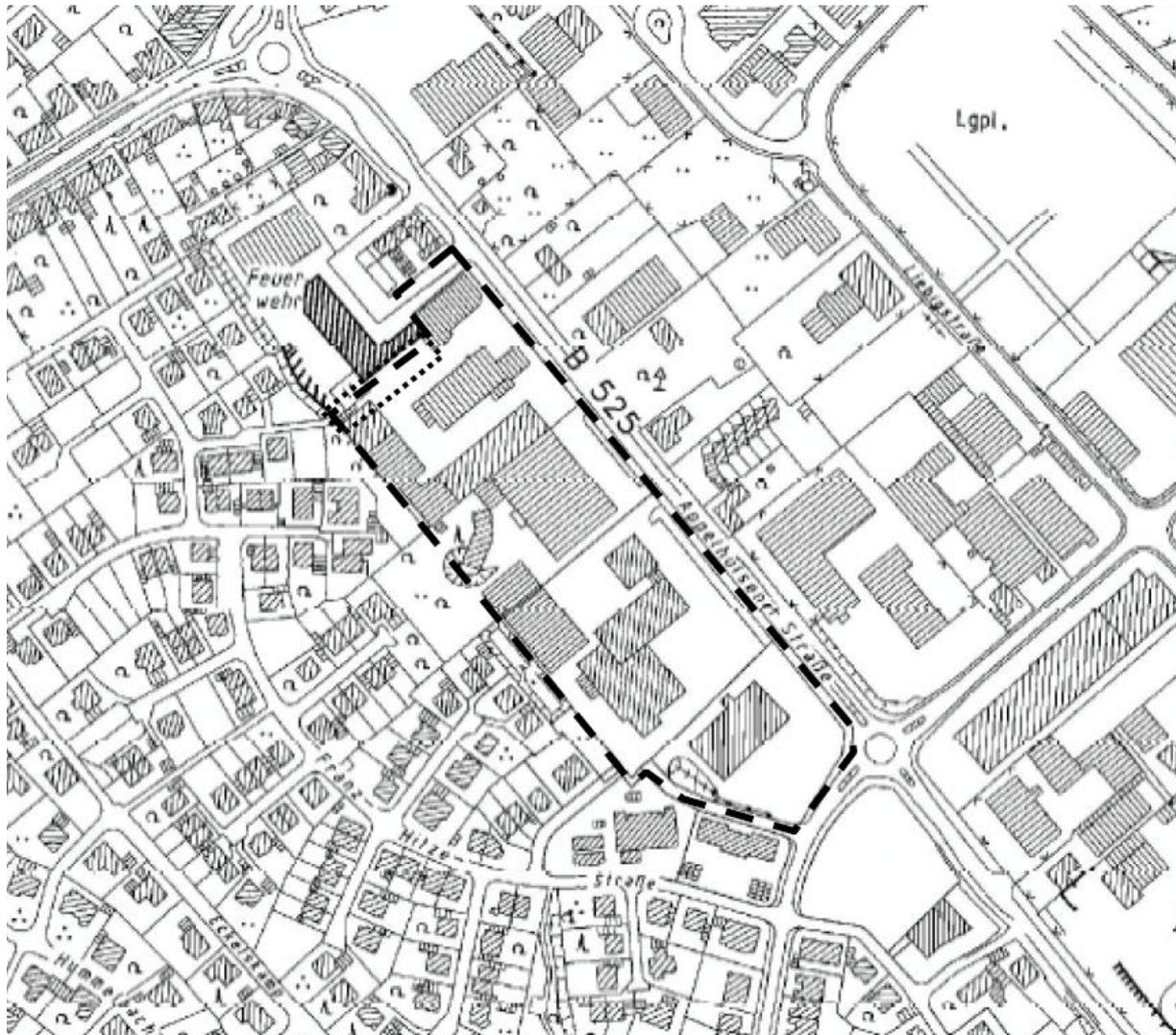
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 „Neufassung und Erweiterung des zurzeit noch verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 69 Südwestlich Appelhülsener Straße II“ befindet sich im Ortsteil Nottuln südwestlich der Appelhülsener Straße.

Die genaue Abgrenzung ist unten stehender Übersicht zu entnehmen.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Verschiebung einer Baugrenze sowie eine Änderung der Art der Nutzung, um eine gewerbliche Nutzung einer Teilfläche des Bauhofes zu ermöglichen.

Es wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Im weiteren Verfahrensverlauf findet außerdem eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB statt. Diese wird gesondert bekannt gemacht.



ohne Maßstab

— — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103

■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 103

Nottuln, 27.06.2013

Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

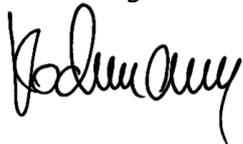
Nottuln, 27.06.2013

Im Monat **Juni 2013** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice,
Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

5 Damenräder
1 Mountainbike
1 Trekkingrad
1 Cityroller
1 Autokindersitz
4 Schlüssel
1 Damenjacke
1 Brille
1 Ring
1 Armbanduhr
2 Handys
1 Hörgerät
1 Fotoalbum
3 Geldbörsen
1 Sporttasche
1 Hund
2 Katzen

Im Auftrag



(Kockmann)